

Unterlagen für die Lehrperson

Ablenkung – eine fatale Verkettung



RÄUME, ZEITEN, GESELLSCHAFTEN
Reflexion über das eigene Mobilitätsverhalten



Themenbereich	Räume, Zeiten, Gesellschaften
Zielgruppe	Sekundarstufe I
Thema	Reflexion über das eigene Mobilitätsverhalten
Lernziele des Lehrplans	RZG 2.4 Die Schülerinnen und Schüler können Mobilität und Transport untersuchen. Die Schülerinnen und Schüler... c. kennen Kriterien für ein nachhaltiges und sicheres Mobilitätsverhalten und können diese für die Reflexion des eigenen Mobilitätsverhalten anwenden.
Ziele der Verkehrssicherheit	Lernen, reflektieren verschiedene Ablenkungsquellen im Verkehrsalltag und erklären die Verhaltensregeln für Fussgänger und fahrzeugähnliche Geräte (Skate- und Kickboards).
Dauer der Sequenz	1 Lektion
Material	Unterlage für die Schüler und Filmlink «Ablenkung – eine fatale Verkettung»: https://vimeo.com/366473313

Präsentation

In dieser RZG-Sequenz soll das eigene Mobilitätsverhalten reflektiert und die Verhaltensregeln, die im öffentlichen Strassenverkehr für Fussgänger und fahrzeugähnliche Geräte (fäG) gelten, kennengelernt werden.

Ablauf

Der Kurs ist in drei Teile gegliedert.

(1) Wahrnehmung von Ablenkungsquellen und Reflexion des eigenen Mobilitätsverhaltens im öffentlichen Strassenverkehr (15 min.)

Die Schüler nehmen anhand des Filmes «Ablenkung – eine fatale Verkettung» mögliche Ablenkungsquellen wahr und reflektieren das eigene Mobilitätsverhalten.

(2) Verhaltensregeln für Fussgänger und fahrzeugähnliche Geräte kennen (10 min.)

Die allgemeinen Prinzipien zum Verhalten auf dem Trottoir helfen den Lernenden, Situationen richtig einzuschätzen.

(3) Tipps für den sicheren Umgang mit Ablenkungsquellen entwickeln (20 min.)

Abschliessend entwickeln die Lernenden persönliche Sicherheitstipps, die allgemein für den eigenen Verkehrsalltag/Schulweg gelten sollen.

Anmerkung:

Der Kurs ist eine Anregung für einen vorgefertigten Kurs. Lehrer, die dies wünschen, können den Kurs nach individuellen Bedürfnissen der Lernenden anpassen.

Prävention

Die Lektion zielt darauf ab, über die verschiedenen Ablenkungsquellen im Verkehrsalltag nachzudenken und deren Folgen zu analysieren. Dabei liegt der Fokus auf die im Film gezeigte Fussgängerzone und damit verbundenen fahrzeugähnlichen Geräten, so wie sie Jugendliche verwenden (Skate- und Kickboards). Um sich sicher im Alltag bewegen zu können, müssen die Lernenden wissen, wie sie sich konkret verhalten sollen – wie die gesetzlichen Grundlagen lauten. Unvorsichtiges Verhalten kann nicht nur eine Busse zur Folge haben, sondern kann das eigene Leben oder das von anderen Personen gefährden. Daher ist es wichtig zu wissen, welches Verhalten gewünscht ist.

(1) Wahrnehmung von Ablenkungsquellen und Reflexion des eigenen Mobilitätsverhaltens im öffentlichen Strassenverkehr (15 min.)



Die Lehrperson zeigt den ersten Teil des Films «Ablenkung – eine fatale Verkettung» bis zur Min 0:30 und lässt die Lernenden mutmassen, wie die Story weiter geht. Die Lernenden füllen hierzu das AB aus. Danach wird der Film weiter bis zum Unfall geschaut.

Die öffentliche Strasse ist ein gemeinsamer Raum für alle. Ablenkung und Unaufmerksamkeiten können sich nicht nur auf dich persönlich, sondern auch auf andere Verkehrsteilnehmer negativ auswirken. Worin bestehen die Ablenkungsquellen im gezeigten Film? Welche weiteren Ablenkungsquellen kommen dir persönlich in den Sinn?

1) Nenne einige Beispiele für mögliche Ablenkungsquellen.

- Kopfhörer, Musik
- Tiere, Menschen
- Plakate, Gebäude
- Handy
- Begleitpersonen
- etc.

2) Gewichte die Ablenkungsquellen nach ihrer möglichen Gefahrenstufe.

Nach welchen Kriterien bist du vorgegangen?

- Handy
- Kopfhörer, Musik
- Begleitpersonen
- Tiere, Menschen
- Plakate, Gebäude

(2) Verhaltensregeln für Fussgänger und fahrzeugähnliche Geräte kennen (10 min.)



Die Lehrperson erarbeitet zusammen mit den Lernenden die Regeln für das Verhalten auf dem Trottoir und für den Gebrauch von Kick- und Skateboards.

Die Lernenden lesen die Informationen über verkehrsgerechtes Verhalten und deren Bussen bei Zuwiderhandlung durch. Die Lehrperson klärt Fragen und startet mit Hilfe der Übersicht zur Verkehrsordnung eine Klassendiskussion:

- Welche Regeln werden im Film missachtet?
- Welche Bussen können hier wirken?
- Was bedeutet die Geschwindigkeit den Umständen gerecht anzupassen?
- Wo liegen da die Grenzen?

Die folgenden Informationen liefern die Grundlagen der geltenden Verkehrsordnung und deren Konsequenzen bei Zuwiderhandlung (Quelle BFU):

Fahrzeugähnliche Geräte (fäG) sind Rollschuhe, Inline-Skates, Trottinette oder ähnliche mit Rädern oder Rollen ausgestatteten Fortbewegungsmittel, welche ausschliesslich durch die Körperkraft des Benützers angetrieben werden ([Art. 1 Abs. 10 der Verkehrsregelverordnung](#)).

Ein fäG kann je nach Verwendung für mehrere Flächen benützt werden ([Art. 50 der Verkehrsregelverordnung](#)):

Als Verkehrsmittel:

- Auf den für die Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen wie Trottoirs, Fusswege, Längsstreifen für Fussgänger, Fussgängerzonen.
- Auf Radwegen.
- Auf der Fahrbahn von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen.
- Auf der Fahrbahn von Nebenstrassen, wenn entlang der Strasse Trottoirs sowie Fuss- und Radwege fehlen und das Verkehrsaufkommen im Zeitpunkt der Benutzung gering ist.

Als Spiele:

Für Tätigkeiten, namentlich Spiele, die auf einer begrenzten Fläche stattfinden, darf die für die Fussgänger bestimmte Verkehrsfläche und auf verkehrsarmen Nebenstrassen (z.B. in Wohnquartieren) der gesamte Bereich der Fahrbahn benützt werden, sofern die übrigen Verkehrsteilnehmer dadurch weder behindert noch gefährdet werden.

Wenn das fäG als Verkehrsmittel eingesetzt werden soll gelten die gleichen Verkehrsregeln wie für Fussgänger. Der Benutzer muss verschiedene Verkehrsregeln beachten ([Art. 50a der Verkehrsregelnverordnung](#)):

- Er muss in der Lage sein, die Geschwindigkeit und die Fahrweise den Umständen und Besonderheiten des Geräts anpassen zu können.
- Er muss auf Fussgänger Rücksicht nehmen und diesen den Vortritt gewähren.
- Beim Benützen eines Fussgängerstreifens hat er Vortritt vor den Fahrzeugen. Er muss einem Fahrzeug jedoch den Vortritt gewähren, wenn es bereits so nahe ist, dass es nicht mehr rechtzeitig anhalten kann. Beim Überqueren der Fahrbahn darf er nur im Schritttempo fahren.
- Er muss auf der Fahrbahn rechts fahren (wenn er diese benutzen darf).
- Er hat auf Radwegen (wenn er diese benutzen darf), die für die Radfahrer vorgeschriebene Fahrtrichtung einzuhalten.
- Nachts und wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, sind fahrzeugähnliche Geräte oder ihre Benutzer auf der Fahrbahn und auf Radwegen mit einem nach vorne weiss und nach hinten rot leuchtenden, gut erkennbaren Licht zu versehen (am Körper oder am Gerät).

Übersicht Ordnungsbussenverordnung Fussgänger und fäG

9. Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Benutzerinnen und Benutzer von fahrzeugähnlichen Geräten

900. Nichtbenützen des Trottoirs (Art. 49 Abs. 1 SVG)	10
901. Nichtbenützen (Art. 47 Abs. 1 und Art. 50a Abs. 1 VRV)	
1. des Fussgängerstreifens, sofern er weniger als 50 m entfernt ist	10
2. einer Überführung, sofern sie weniger als 50 m entfernt ist	10
3. einer Unterführung, sofern sie weniger als 50 m entfernt ist	10
902. Nichtbeachten des Signals	
1. «Verbot für Fussgänger» (2.15; Art. 19 Abs. 3 SSV)	20
2. «Fussweg» (2.61; Art. 33 Abs. 2 SSV)	10
903. Nichtbeachten	
1. eines Lichtsignals (Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 50a Abs. 1 VRV und Art. 68 SSV)	20
2. eines «Wechselblinklichtsignals» (3.20) oder eines «Einfachen Blinklichtsignals» (3.21; Art. 28 SVG, Art. 68 Abs. 1bis und 93 Abs. 2 SSV und Art. 50a Abs. 1 VRV)	20
904. Betreten von	
1. Autobahnen (Art. 43 Abs. 3 SVG, Art. 36 Abs. 3 und 50a Abs. 1 VRV)	20
2. Autostrassen (Art. 43 Abs. 3 SVG, Art. 36 Abs. 3 und 50a Abs. 1 VRV)	20
905. Umgehen, Übersteigen oder Unterqueren von Schranken oder Halbschranken (Art. 24 Abs. 3 und 50a Abs. 1 VRV)	20
906. Benützen eines Radweges durch Fussgängerinnen und Fussgänger, wenn	
1. ein Trottoir vorhanden ist (Art. 40 Abs. 2 VRV)	10
2. ein Fussweg vorhanden ist (Art. 40 Abs. 2 VRV)	10
907. 1. Fahren ohne Licht (Art. 50a Abs. 4 VRV)	20
2. Behinderndes Benützen der für die Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen (Art. 50 Abs. 2 VRV)	20
3. Behinderndes Benützen der Fahrbahn verkehrsarmer Nebenstrassen (Art. 50 Abs. 2 VRV)	20
4. Nichtbeachten des Signals «Verbot für fahrzeugähnliche Geräte» (2.15.3; Art. 19 Abs. 5 SSV)	20
5. Verwendung von fahrzeugähnlichen Geräten auf nicht zugelassenen Verkehrsflächen (Art. 50 Abs. 1 und 2 VRV)	20
6. Missachten des Vortritts der Fussgänger (Art. 50a Abs. 2 VRV)	30

(3) Tipps für den sicheren Umgang mit Ablenkungsquellen entwickeln (20 min.)



Die Lernenden entwickeln für den weiteren Verlauf des Filmes ein eigenes Storyboard analog zur zweiten Version des Filmes (ohne diese zu zeigen).

Alternative: Lernende stellen Szenen mit möglichen Ablenkungsquellen nach und fotografieren und kommentieren diese anhand einer Fotostory.

Die Lernenden übertragen die in der Lektion thematisierten Ablenkungsquellen und Verhaltensweisen auf dem Trottoir auf ihren persönlichen Alltag. Um die Lernenden möglichst viel Aktivität zu gewähren, soll der zweite Teil des Films mit dem «Happy End» nicht vorgängig gezeigt werden.

Sicherer Umgang mit Ablenkungsquellen (mögliche Lösungsansätze)

1. Auf dem Trottoir

Ich passe meine Geschwindigkeit mit dem Skate- oder Kickboard auf dem Trottoir an, besonders, wenn kleine Kinder oder Tiere zu sehen sind.

2. Am Zebrastreifen

Ich komme zuerst zum Stehen und stelle Musik oder andere Ablenkungsquellen ab. Ich nehme mit näher kommenden Autos Augenkontakt auf. So signalisiere ich, dass ich über die Strasse gehen möchte.

3. Auf dem Velo

Ich habe mein Gepäck gut verstaut und meine Hände sind am Lenker. Wenn ich Musik höre, dann nur so laut, dass ich die Umgebung noch wahrnehmen kann.



Gestaltung von pädagogischen Dossiers und Lehrmaterialien:
TCS, Abteilung Verkehrssicherheit

Die aktuellste Version dieses Kurses finden Sie auf www.edu4motion.ch



Touring Club Schweiz
Verkehrssicherheit
Chemin de Blandonnet 4
1214 Vernier
sro@tcs.ch
058 827 23 90